

Präambel

der Satzung des Vereins

“Energierregion Nürnberg“

Die Wirtschaftssektoren Energie und Umwelt sind global bedeutsame Wachstumsfelder mit einem enormen Innovations- und Arbeitsplatzpotenzial. In beiden Bereichen verfügt die Metropolregion Nürnberg über ein international bedeutsames industrielles, dienstleistungsorientiertes und wissenschaftliches Potenzial. Ein breites Spektrum an Anbietern von Anlagen und Technologien sowie an Dienstleistungsunternehmen deckt alle wichtigen Geschäftsfelder ab.

Gebietskörperschaften, Kammern und Gewerkschaften haben gemeinsam ein Entwicklungsleitbild der Metropolregion Nürnberg erarbeitet, in welchem dem Selbstverständnis der Metropolregion entsprechend, die Wirtschaftssektoren Energie und Umwelt als Kernkompetenzen angesehen werden.

Die Bündelung der Potenziale der Region in einem Energieverein soll dazu beitragen, diese Kernkompetenzen insbesondere unter Berücksichtigung der sich wandelnden volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu stärken, auszubauen und international darzustellen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

EnergieRegion Nürnberg

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg einzutragen und wird den Namenszusatz „e.V.“ führen.

(3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist es, die Metropolregion Nürnberg im Kompetenzfeld Energie und Umwelt zu stärken.

Dies beinhaltet insbesondere,

- a) die Metropolregion Nürnberg zu einem international anerkannten Standort für Energietechnik, -wirtschaft und -wissenschaft zu entwickeln;
- b) den Strukturwandel in der Metropolregion in Richtung nachhaltiges Wirtschaften, Klimaschutz und Ressourcenschonung zu fördern;
- c) die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

(2) Der Verein wird zu diesem Zweck u.a. folgende Aktivitäten ergreifen:

- a) Schärfung des Kompetenzprofils und Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts zur nachhaltigen Energiewirtschaft der Metropolregion Nürnberg;
- b) Schaffung einer Kooperations- und Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Querschnittskommunikation innerhalb der Energiewirtschaft;

- c) Ausbau der F&E-Kompetenz der Metropolregion Nürnberg;
- d) Initiierung und Unterstützung zukunftsweisender Projekte des rationellen Umgangs mit Energie, sowie Stärkung bereits vorhandener Aktivitäten und Institutionen im Bereich der Energiewirtschaft;
- e) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- f) regelmäßige Durchführung von internen und öffentlichen Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Workshops, etc.);
- g) Darstellung der Energieregion Nürnberg auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen (z.B. Messen) sowie gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Profilierung der Region als Kompetenzzentrum für eine nachhaltige Energiewirtschaft;
- h) Akquisition von Partnern und Fördermitteln sowie politische Unterstützung für regionale und internationale Leitprojekte;
- i) Intensivierung des Dialogs zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Politik;

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss;
b) durch das Ableben des Mitgliedes;
c) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
d) durch Ausschluss.

- (2) a) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
b) Ein wichtiger Grund ist die Nichtbezahlung der Beiträge 3 Monate nach Fälligkeit.
c) Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.

- (3) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht zur Beteiligung an allen Aktivitäten des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gem. § 26 BGB
2. der Steuerungskreis
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 11c von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der gewählte Vorstand kann bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der nichtkommerziellen Mitglieder kooptieren, die von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Diese Vorstandsmitglieder erhalten ebenso ein volles Stimmrecht.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Vergabe von Mitteln im Rahmen der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Projekte. Er hat sicherzustellen, dass die Vergabe von Mitteln nur im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens und entsprechend dem Zweck des Vereins nur für die beschlossenen Projekte Verwendung findet.
- (5) Der Vorstand ist für die Festsetzung der Höhe der Förderbeiträge zuständig.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Einrichtung von Arbeitskreisen und Projektgruppen (s. § 14) und er gibt ihnen eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (8) Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person übertragen.

§ 9

Steuerungskreis

- (1) Der Steuerungskreis besteht aus
 - a) Mitgliedern, die zusätzlich zum Grundbeitrag einen Förderbeitrag entrichten
 - b) vom Vorstand berufene Mitglieder
 - c) jeweils einem von den Arbeitskreisen entsendeten Mitglied.
- (2) Der Steuerungskreis berät den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins insbesondere bei den strategischen Zielsetzungen, der Aufgabenplanung sowie dem Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestätigung des kooptierten Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge
- f) als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine neue Einladung zur Mitgliederversammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend ist bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt hat.

- (3) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Wahlen und Wahlzeiten

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Die Einrichtung von Arbeitskreisen dient der thematischen Vertiefung der Arbeit des Vereins gemäß Satzungszweck. Für Einzelprojekte können jeweils Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitskreise entsenden jeweils ein Mitglied in den Steuerungskreis (s. §10).

§ 15

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es zur Förderung der Energiewirtschaft in der Metropolregion Nürnberg im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 19

Schlussbemerkung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsgericht abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Tag der Errichtung der Satzung: 21. März 2001

Tag der Änderung der Satzung: 26. März 2002 – eingetragen am 16.03.2006

Dr. Fleck

Dr. Riesterer

F. Thom

H. Dombrowsky

R. Piatkowski

Dr. Heilbronner

A. Stuhl